



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Relation über gedachte Conferenz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

die Sache durch Kayserliche Commission entschieden werden solle. *Deputati*: Die Gräfliche Wittib nebens ihren Töchtern sey vor allen Dingen zu restituiren, und werde ihnen lieb seyn, wenn in der Hauptsache aufs eheste zu recht gesprochen werde. *Illi*: So werde der Graf von Witzgenstein wenig gewinnen.

Deputati: Den §. *Vidua & heredes Comitum a Brandenstein &c.* Item §. *Heredes Cancellarii Löffleri &c.* solten ja die Schwedischen nunmehr anlassen wollen. *Illi*: Was müssen sie doch durch solche Auslassung nunmehr suchen, da sie doch vorwärts die Infection begehet? *Deputati*: Hielten dafür, es geschehe etwa wegen der Gräflichen Brandensteinischen Wittib, und daß sie es vermerkten, bey Execution des Frieden-Schlusses weiter zu bringen, und vielleicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen die Stadt Leipzig nicht eher abzutreten. Hielten demnach dafür, man solle es stehen lassen. *Illi*: Waren zufrieden.

Deputati: Wegen des §. *Debita &c.* sey von denen Schwedischen referiret worden, sie, die Kayserlichen, wolten einen neuen Auslass machen. *Illi*: Solches sey nicht die Abrede gewesen, sondern daß etliche Worte zu transponiren, damit der Sensus desto klärer werde, und daß in verbis: *Contra debitores probantes*, das Wort *probantes* auszulassen, und zu setzen: *Intercessisse allegantes, et se ad probandum offerentes*. *Deputati*: verl. *Cujusmodi casus V Veissenburgi &c.* solle weg bleiben. *Illi*: *Fiat*.

Deputati: In §. *Si que etiam feuda &c.* könne man den verl. *Si quidem Vassallus &c.* nicht zulassen. *Illi*: Omittatur.

Deputati: In §. *Quia vero etiam in causa Juliacensi &c.* werde am besten seyn, man nenne keinen Theil, weil Pfalz-Zweibrück nunmehr auch genennet werden wolle. *Postea loco verborum*: *Ordinatio*

nario processu coram Casarea Majestate, sey zu setzen: *alio legitimo modo*, denn was um wolle man sich an den *ordinarium Processum* binden, und könne man wohl einen andern Weg des Vergleichs ergreifen, wie auch albereit in dem Güterbockschen Reces geschehen sey. *Illi*: Bewilligten solches.

Deputati: Also sey fast alles richtig, bis 1. wegen Baden. 2. Wegen Pfalz-Sulzbach, und 3. wegen der Grafschaft Pyrmont. Wegen dieser letzten beyden könnten sie nicht weichen, wegen des ersten aber wolten sie mit den Schwedischen reden.

Von dannen fuhren die Deputirte mit einander zu den Schwedischen, und referirten ihnen, wie weit sie es mit denen Kayserlichen Gesandten anigo gebracht hätten, und daß dieselben in der Badnischen Sache nichts weichen wolten: Sie hätten es dahin stellen müssen, daß sie, die Schwedischen, mit ihnen ferner daraus reden würden. Die Schweden antworteten: Sie hörten gerne, daß es so weit kommen sey, was aber die Baden-Durlachische Sache anbetrefte, hätten sie diesen Mittag mit dem Marggräflichen Baden-Durlachischen Abgesandten geredet, welcher fast vermeynet, *viam Juris* zu erwehlen, weil hinführo eine unpartheyische Justiz in Camera zu hoffen sey.

Deputati: So könne man diesen Artikel dahin einrichten, daß Marggraf Friederich die Wahl solle haben, dieses zu acceptiren, oder *viam Juris* hinführo zu gehen, und daß selbige Erklärung *intra terminum Ratificationis Pacis* erfolgen solle.

Sueci: Sie wolten den Marggräflichen Baden-Durlachischen Gesandten zu sich erfordern, und mit ihm aus solchem Vorschlag reden.

Zu mehrerer Erläuterung verdient die sub N. I. angefügte Relation gelesen zu werden.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 6. April. Anno 1648.

Wiewohl, jüng-überschriebener Massen, Altenburg in pleno referiret, daß, auf beschehen

1648.
April.

Die Deputati
eröffnen
den Schwedischen mit
weit sie es
mit den Kayserlichen ge-
bracht.

1648.
April.

bescheiden Ansuchen der Herren Schwedischen, er, neben Braunschweig Zell, mit denen Herren Kayser- und Catholischen eventualiter, und auf Genehmhabung erst-höchst-gedachter Cron Herren Plenipotentiarien und der übrigen Evangelischen, sich in puncto Amnestiae, auf Art, wie der damahls mit überschickte Aufsatz mit mehrern zu erkennen gegeben, vereinbahret; So hat jedoch Herr Volmar, nachdeme Montags den 3. diß die Catholische Chur-Fürstliche bey ihme sich etliche Stunden aufgehalten, begehret, daß erwähnte Altenburg- und Zellische nachmahls zu ihme sich verfügen solten, weil in puncto Amnestiae noch ein und andere Erinnerung zu thun; Inmassen er dann auf bescheiden Erscheinen, racione formalium behauptet, daß, wann gleich solcher Amnestie Punct allerdings verglichen, doch ohne die Pfälzische Sache nicht unterschrieben werden könnte: Materialiter aber hat er den Pfalz-Grafen zu Sulzbach von dem termino de Anno 1624. ausgeschlossen haben wollen, und in causa Durlacensi behauptet contestiret, daß es bey deme, wie die Kayserliche solchen Paß aufgesetzt, nothwendig sein Bewenden haben müste, weil sie andere Instruction nicht hätten, noch weiter bekommen würden; Mit angehängtem Begehren, daß man Evangelischen Theils nur nicht eines mehrern darenthalben in sie (weilen doch alle Mühe und Arbeit vergeblich) dringen sollte; Chur-Bayern hätte ihnen vorhin verweisen lassen, daß sie den ex parte Durlach schuldigen jährlichen Nachtrag der 1500. Malter Getrayd, und 52. Fuder Wein, vergeben und nachgelassen; Auch wegen Solms, Wittgenstein, Hsenburg, Pyrmont, unterschiedliche Difficultäten moviret, welche Ihrer Excellenz auch weder der Herr Altenburg- noch Braunschweigische allerdings benehmen können.

1648.
April.

Sonsten seynd bey gestrigem zuten Congress vorderst die bey dem Vers: *a dicta raveni univrsali Amnestia &c.* nach dem Wort: *Deposita*, begehrtene Worte: *publica & privata*, verblieben. Im übrigen haben bey gedachter Conferenz die Herren Kayserliche obberührte Difficultäten alle wieder moviret, worüber mit disputiren die Zeit zugebracht, und der Abschied und Resolution dahin genommen worden, daß die Herren Kayserliche denen interessirten Catholicis, die Schweden und Evangelische aber denen Evangelicis beweglich solten zusprechen, daß sie sich allerseits zum Ziel legen, und wegen der noch schwebenden Differentien das Friedens-Werck länger nicht aufhalten solten: Insonderheit Volmar im Hinweggehen bedinget, daß man nur der Durlachischen Sache und Begehren halben nicht mehr einmahl in sie dringen sollte, weilen es doch vergeblich, und sie durchaus nichts mehr willigen könnten, als was Herr Graf von Trautmannsdorff bereits gethan. Weilen dann die Herren Schwedische bey solcher Bewandniß an die Evangelische begehret, daß sie sich zusammen finden, und ihnen ihre endliche Gedanken offenbahren wolten, was sie in diesem puncto Amnestiae zu thun, und wie weit sie bey einem und andern Paß zu weichen resolviret wären, weilen sie einmahl aus der Sachen seyn, und bey nächster Zusammenkunft diesen Punct schliessen und unterschreiben wolten: Als ist man heut früh Evangelischen Theils auf alldiesigem Rath-Haus zusammen kommen, den gangen Punctum Amnestiae, sonderlich was darinnen noch irrig, überleget, und sich endlichen verglichen, wie folget:

1.) Obwohl in Art. 3. verl. *Quemadmodum vero &c.* von denen Catholischen, sonderlich Pfalz-Neuburg begehret, und solig ex parte Evangelicorum von Württemberg ihme Beyfall gegeben worden, das Wort: *retinenda*, in dem Aufsatze stehen zu lassen; Weilen aber dasselbe *contra naturam Amnestiae*, ja solchen Punct fast gar aufhebe, und vielen grosse Gefahr daraus entstehen könnte: solle solches in alle Wege ausgelassen werden.

2.) Was den Herrn Pfalz-Grafen von Sulzbach belange, weilen man spühre, daß die Kayser- und Catholische noch immer *equivociren*, und diesen Herren erst zur Ausführung weisen wollen; müsse solcher Paß entweder wiederum in das Instrumentum allerdings, wie ferntig Jahr im Majo, gebracht; oder dem Protocollo ausdrücklich einverleibet werden, daß Ihre Fürstliche Gnaden in dem Termino des 1624. Jahres

1648. mit begriffen, und tam ratione Politicorum quam Ecclesiasticorum völlig resti-
April. tuiret werden solle und müsse.

1648.
April.

Und wiewohl 3.) der Chur-Brandenburgische, Herr Welschbecius, begehret, den Paragraphum in Articulo quarto, *Controversia autem, quæ vertitur &c.* welcher von der Rixingischen Restitution handelt, anders einzurichten; Weilen aber der in dem Kayserlichen Projecto befindliche Auffas unterschiedlich von denen Herren Schwedischen und Evangelischen, so gar auch in dero letzten Auffas, beliebt worden, und bewußt, daß die Sache doch bey Würzburg weiter nicht zu bringen: Also solle derselbe allerdings, wie er in das Instrumentum kommen, gelassen werden, damit, wenn man Evangelischen Theils selbst am ersten Neuerungen bringe, denen Catholicis nicht, ebenfalls dergleichen zu thun, Anlaß gegeben werden möge. Und diß solle man Herrn Welschbecio also anzeigen.

4.) So viel das Baden-Durlachische Negotium betrifft, haben zwar alle anwesende Evangelische von Herzen gewünschet, daß Ihre Fürstlichen Gnaden in Dero Suchen und Begehren deferiret werden möge; inmassen dann auch so Schwed- als Evangelischen Theils, die Extrema zu tentiren, nicht unterlassen worden, zu welchem Ende darinnen viel und mehr scharffe Disputat, als in keiner einigen andern Sache, vorgegangen, inmassen es dann auch bey der Cron Frankreich an Recommendation nicht ermangelt; Weilen aber am Tage, daß durch gültliche Handlung gar nichts zu erhalten, und über allen angewandten Fleiß diese Sache weiter nicht gebracht werden können, als wie in dem gedruckten Projecto begriffen, so gar, daß bey noch gestriger Conferenz, Herr Wolmar bey dem Abschied um Gottes willen gebeten, in ihne nur dieses Wercks halben weiter nicht zu setzen; Der Herr Chur-Bayerische sich auch vernehmen lassen, daß man ihn vor einen meinaydigen und Ehrlosen Mann halten solle, wann sie im geringsten, ja nur ein Dorff oder Bauern Hof hierinnen mehr nachgeben können: Als müste man Evangelischen Theils den Stein, so nicht zu erheben, billig liegen lassen, und seye dieser Sache, und ein oder zweyer Aemter halben, bey so bestellten Dingen, das Vaterland in gegenwärtigem Jammer und Elend nicht zu lassen. Der Herr Durlachische werde Niemand verdanken: Diß; war könne, loco ultimi conatus, noch geschehen, daß man ex parte Evangelicorum, die Herren Schwedische nochmahlen eifriger eruche, das äufferste bey nächster Conferenz zu tentiren, damit für Ihre Fürstliche Gnaden wenigst nur ein Amt erhalten werden mögte: Da es aber ja nicht gehen wolte, müsse man es dahin gestellet bleiben lassen. Und dieses seye dem Herrn Durlachischen ebenfalls zu hinterbringen.

5.) Bey Nassau-Siegen, weilen die Herren Kayserliche darauf dringen, daß selbe Linie der Saarbrückischen solle vorgesezet werden, und die Herren Schwedische hierinnen denen Kayserlichen keine Maas zu geben gemeynet, weilen dem Instrumento ohne das eine Clausula solle zugefeghet werden, vermöge deren die Collocationes bey diesem Friedens-Actu Niemand præjudiciren, noch heut oder morgen zum Vortheil allegiret werden sollen. Bey welchem Paf man dann auch denen Herren Kayserlichen in deme wohl gratificiren könne, daß die verba: *pro sua quota duntaxat*, begehret massen verbleiben.

6.) In der Differenz Solms und Hohen-Solms seye man beyderseits verglichen, daß es bey dem Auffas des gedruckten Instrumenti bleiben solle; dabey habe es sein Bewenden.

7.) Wegen Isenburg habe sich Wolmar erbotten, einen Auffas zu machen, dessen müsse man erwarten; Man werde diß Haus zwar ab Amnestia nicht ausschließen; doch salvo jure Landgraviorum Darmstadiensium.

8.) Bey Falkenstein möge man eben die gefegte Wort: *Cui de jure competit*, passiren lassen.

Und

1648.
April.

Und weisen 9.) das Haus Waldeck in Possession Pyrmont begriffen, solle selb. 1648.
geß, ungeachtet der von Chur-Eöln begehrten Sequestration, dabey gelassen werden. April.

10.) Wegen der Herrschafft Hachenburg seye billig, daß die destituirte Wittgensteinische Frau Wittib, neben Dero Töchtern, in den Stand de Anno 1624. restituiret werde; doch salvo jure Herrn Grafen von Wittgenstein. Was aber Valendar belange, weisen Ihre Excellenz, Herr Graf von Wittgenstein damit zufrieden, daß solche Sache respective in Camera & Revisorio am ersten vorgenommen und decidiret werde, bleibe es dabey, und könne nomine Electorum, Principum & Statuum, hoc sine ein Schreiben an die Cammer abgelassen werden. Und dieses ist denen Herren Schwedischen also gleich heut hinterbracht worden.

Sonsten weisen der Terminus der 3. Monathen zur Ratification, wegen des Laßs der Soldatesca, allzu lang vielen Ständen zu seyn scheinen wollen: Haben die Herren Schwedische gesehen lassen, daß selber auf 6. Wochen reduciret werden möchte; Und aus solcher Ursache bereits verschiedenen Montag den 2ten diß um die Ratification des Friedens, deren übrige Contenta, bey erhaltener Satisfaktion, sie leicht einwilligen können, eventualiter in Schweden geschrieben, und wird denen Ständen ein Formular zugestellet werden, wie und auf was Naach sie ihre Ratificationes einbringen sollen. Man erwartet alhier täglich Monsieur d' Avaux, welcher seinen Abschied nehmen, und sich, auf beschehen Abfordern, wieder in Frankreich begeben wird. Seine Disgratia rühret vornemlich daher, daß er Herrn Cardinal Mazarini contrecariret, sich mit Herzogen von Longueville in etwas überworfen, und die Protestanten bey diesem Convent, durch seine allzu grosse Devotion gegen dem Römischen Stuhl, in viele Wege offendiret: Und schreibet der Chur-Brandenburgische Agent, an Herrn Grafen von Wittgenstein, aus Paris, daß zu seiner Rückkunfft die Bastille sein Logament seyn dürfte.

§. XXII.

Fernere Conferenz zwischen den Kaiserlichen und Evangelischen Deputirten in puncto Amnestia.

Des folgenden Tags, verfügten sich obgenannte Fürstliche Deputirte hinwiederum zu den Kaiserlichen Gesandten, und referirten selbigen, nachdem sie sich zusammen an eine Taffel gesetzt: Sie hätten noch gestern Abends mit den Schwedischen dasjenige communiciret, was sie mit ihnen, den Kaiserlichen selbigen Tags, aus dem Articulo de Amnestia geredet, die dann gerne sähen, daß solcher Articul vollends richtig würde, ehe sie noch mit einander zusammen kämen, damit es so dann keine Weitläufftigkeit gebe. Worauf der ganze Punctus Amnestia wieder durchgegangen wurde, und erwehnten die Fürstlichen Deputirte (1.) wegen Sulzbach, daß zwar des dasigen Pfalz-Grafen nicht gedacht werde, und wolle man zwar solchen Punct aussen lassen, jedoch mit dem Beding, daß der Pfalz-Grav unter der General-Regul und Restitution mit begriffen seyn solle, welches dann auch ad Protocollum genommen wurde.

Von der Sulzbachischen Sache.

Vollmar sagte lachend, die Deputirten hätten recht dran gethan, möchten es noch einmahl thun.

Cranius aber versetzte: Er thue es nicht, daß er es ad Protocollum nehme. Deputati: Sie seyen mit Vollmars gestriger Erklärung zu frieden.

(2.) Erwehnten sie der Baden-Durlachischen Sache, daß sie gestern gungsam disputiret, und es auf die Conferenz zwischen ihnen und den Schwedischen gestellet hätten; Aber Hohen-Gevolck werde zu gedencken seyn, und daß solche Herrschafft des Marggraf Friedrichs des Jüngern, zu Baden Gemahlin, als verwittweteten Gräfin zu Solms, restituiret werde, denn ihr voriger Gemahl, Graf Friedrich zu Solms, nebens ihr in possessione der selben Herrschafft unstreitig gewesen wäre. Aber das wären noch unterschiedene Allodial-Stücke nebens solcher Herrschafft mit eingezo-

Wegen der Baden-Durlachischen Sache. Von der Herrschafft-Hohensoll.

III: